

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1977)
Heft: 6

Artikel: Und gebt uns unser täglich Geld ...
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*und gebt uns unser
täglich Geld* 666

die Unmöglichkeiten von den Möglichkeiten

Hier in Zürich hat es eine grosse Anzahl Hilfsstellen für alleinstehende Mütter. Wir Mütter haben ja ohnehin zuwenig Geld. Wir wollen ja nicht unsere Kinder den ganzen Tag weggeben, um arbeiten zu können, um uns zu ernähren. Der miese Lohn, den wir als Frauen ja bekommen, reicht nicht sehr weit. Und schliesslich wollen wir ja auch mit den Kindern zusammen sein.

Also in Zürich hat es einen Verein Mütterhilfe. Ich bin da hingegangen und hab erzählt, dass ich eine ledige Mutter wäre und zuwenig Geld für mich und mein Kind hätte. Ich habe gesagt, dass ich nicht mehr arbeiten möchte als bis jetzt, weil ich auch Zeit für das Kind haben will. Antwort: Sie wären in erster Linie für werdende Mütter zuständig und zweitens nur für Mütter mit Kindern bis zu einem Jahr. Aber sie könnten mir eine Stelle als Hausmädchen vermitteln, wo ich mit dem Kind zusammen wäre. Ich habe erklärt, dass ich weder meinen Wohnort wechseln noch Lust hätte, den ganzen Tag zu arbeiten. - Ob sie mir und dem Kind nicht wenigstens für 2-3 Monate etwas Geld geben könnten, um mir über das Schlimmste hinweg zu helfen. Das sei leider nicht möglich in meinem Falle und dieser Verein würde nur in ganz seltenen Fällen finanzielle Hilfe gewähren. Und so weiter ...

Jedenfalls wurde ich freundlichst, mit tausend Entschuldigungen hinausbefördert, mit zwei Adressen versehen, wo ich mich doch hinwenden sollte: Fürsorge und Caritas.

Eine Zusammenfassung dieses Vereins Mütterhilfe
Aus dem Jahresbericht 74-75 entnommen. Dieser Verein hat etwa 950 Mitglieder, von der Ehrenpräsidentin Hämmerli (verwandt mit Prof. Hämmerli) bis zu den Vorstandsmitgliedern (z.Bsp. Sigi Widmers Frau) sind es alles durchwegs begüterte Leute und stehen, wir nehmen es an, nicht unbedingt auf emanzipierte Mütter und deren Probleme.

Noch ein Auszug aus der Betriebsrechnung dieses Vereins, der euch aufzeigt, wie wichtig diesem Verein die Hilfe an den Müttern auch tatsächlich ist:

BETRIEBSRECHNUNG DES VEREINS FUER 1974/75		
	Aufwand	Ertrag
Schenkungen, Legate, Vermächtnisse		17'200.--
Subventionen der Stadt Zürich		16'000.--
Beitrag aus dem Alkoholzehntel		6'000.--
Mitgliederbeiträge und freiwillige Beiträge		23'356.--
Leihgebühren		330.15
Löhne	51'696.05	
Sozialleistungen	3'419.25	
Raumkosten	15'097.45	
Bankspesen	251.90	
Büromaterial	1'013.35	
Porti, Telefon	1'463.20	
Diverse Unkosten	4'886.55	
Werbung	4'663.45	
Gaben an Mütter	911.90	
Rückschlag 1974/75		20'516.30
	83'403.10	83'403.10

Der Verein Mütterhilfe hat ein Vermögen von Fr. 104'229.30 und gibt jährlich Fr. 911.90 für Mütter aus, und das nennt sich Mütterhilfe. Im Jahresbericht hat es einen Leitartikel über ledige Mütter, ihre Kinder und die Umwelt, mit der Ueberschrift: "die mit einer Wunde leben".

Ich glaube, wir sollten solchen Vereinen den Garaus machen, sollten sie irgendwie zwingen, auch ihr Geld wirklich an Mütter weiter zu geben!!!



Fürsorgeamt der Stadt Zürich.

Die Fürsorge der Stadt Zürich ist verpflichtet, dir mindestens 2 Monate lang Geld zu geben. Du bekommst natürlich nur 'Stütz', wenn du ihnen anhand von Abrechnungen aufzeigen kannst, dass du unter dem Existenzminimum bist.

Nach 2 Monaten gilt folgendes:

Wenn du erst kurze Zeit in Zürich wohnst, zahlt die Stadt die Hälfte daran, die andere Hälfte müssen deine Eltern bezahlen und deine Heimatgemeinde. Es gibt nämlich ein Gesetz, das heisst: Wenn du für dich nicht aufkommen kannst, so muss deine Familie (Eltern, evtl. Geschwister) zahlen, wenn sie genug verdienen. Wenn du aber schon mehr als 3 Jahre in Zürich wohnst, zahlt die Stadt den ganzen Betrag.

Noch zum Schluss:

Es ist ein schauriger Chrapf, jeden Monat alle Rechnungen zusammen zu finden und zu organisieren, dass es dann am Schluss stimmt.

Ledige Mütter Protokolle

Mutterschaft gilt als heilig innerhalb der Ehe und als sündhaft, wo sie nicht durch diese Institution beherrscht wird. Die ledige Mutter und ihr Kind sind ein Angriff auf die Norm Ehe und werden deshalb verfolgt, diskriminiert, bevormundet.

Neun Frauen berichten in diesem Band auch über Probleme, die nicht nur unverheiratete Mütter betreffen:

Die Problematik von Zweierbeziehungen und Sexualität, die Schwierigkeiten der berufstätigen Frauen, ihre Kinder bis zur Schulzeit und darüber hinaus unterzubringen, Erziehungsprobleme und Erfahrungen mit einer Bürokratie, die vor allem als Instanz zur Kontrolle und moralischen Reglementierung funktioniert.

Ledige Mütter sind Frauen, die sich der geforderten Norm nicht unterworfen haben. Sie müssen dafür auch heute noch schwer bezahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, das Bedrückende und Einengende dieser Norm - der Kleinfamilie - abzustreifen und für sich und ihre Kinder zumindest in Teilbereichen bessere Alternativen zu entwickeln.

Im Anhang: Editorische Notiz / Gespräch mit einer Sozialarbeiterin / Versuch einer Selbstorganisation / Das Nichtehelichenrecht und andere juristische Informationen
Herausgegeben von Freia Hoffmann,
192 Seiten, DM 14.-



die Stadt bezahlt uns die Alimente...

... aber sie verlangt das Geld vom Vater wieder zurück !

Seit dem 1. Januar können wir bei der Stadt Zürich die uns zustehenden monatlichen Alimente beziehen, falls der Vater für das Kind nicht bezahlt. Es handelt sich allerdings nur um einen Vorschuss und nicht um ein Geschenk: das Geld wird beim Vater wieder eingetrieben.

Der Gemeinderätin Ruth Heidelberger schwebte allerdings etwas anderes vor, als sie 1970 (!) mit ihrer Motion Beihilfen für Kinder aus unvollständigen Familien forderte: sie wollte eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe für diese Kinder schaffen, so "dass ihre Mütter nicht mehr voll berufstätig sein müssen" – eine Art Lohn für Mütter, also. Auf dem sechs Jahre langen Weg durch die Instanzen wurde ihre Idee so verwässert und verstümmelt, dass man schliesslich am 13. Juni 1976 einen Kompromissvorschlag vor das Stadtzürcher Stimmvolk bringen konnte, der von diesem auch genehmigt wurde:

die Alimentenbevorschussung.

Wie beantragt man die Bevorschussung?

Man erkundigt sich telephonisch beim Jugendamt III, Büro 518,

Telephon 23 97 02,

welche Abteilung des Sozialamtes für das Einzelgesuch zuständig ist: das Jugendamt III, die Amtsvormundschaft oder das Fürsorgeamt. Der Antrag kann anlässlich einer Besprechung mit der zuständigen Abteilung gestellt werden. Auch hierzu ist eine telephonische Anmeldung erwünscht, damit längere Wartefristen vermieden werden können.

Wer hat Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss?

Für Scheidungskinder und aussereheliche Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Zürich kann eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge beantragt werden, wenn

- folgende Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden:
 - beim alleinstehenden Elternteil:** Reineinkommen Fr. 30 000.—, zuzüglich Fr. 2000.— pro minderjähriges Kind;
 - beim (im Verhältnis zum berechtigten Kinde) mit Stiefvater oder Stiefmutter verheirateten Elternteil:** gesamtes Reineinkommen Fr. 40 000.—, zuzüglich Fr. 2000.— pro minderjähriges Kind;
- das Einkommen des minderjährigen Kindes Fr. 700.— pro Monat nicht übersteigt (zum Beispiel Lehrlohn, Stipendien, AHV- und IV-Leistungen, Arbeitserwerb);
- das gesamte Vermögen der Familie nicht mehr als Fr. 100 000.— beträgt.

Von dem Fr. 30 000.— übersteigenden gesamten Familienvermögen wird 1/15 zum Reineinkommen hinzugerechnet.

Wer kann den Anspruch auf Bevorschussung geltend machen?

Der gesetzliche Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes (Inhaber der elterlichen Gewalt, Vormund) ist zur Einreichung des Gesuches berechtigt.

Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden?

- ▶ Rechtstitel. Als massgebliche Rechtstitel gelten: Scheidungsurteil, Trennungsurteil, Vaterschaftsurteil, gerichtlicher Vaterschaftsbeschluss, vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- wie im Vaterschaftsprozess, aussergerichtliche Unterhaltsverpflichtung in bezug auf die Vaterschaft;
- ▶ Schriftenempfangsschein;
- ▶ Steuerausweis;
- ▶ Lohnausweise.

Wieviel beträgt der Höchstbetrag des Unterhaltsvorschusses?

Der monatliche Vorschuss beträgt höchstens Fr. 500.— pro Kind.

Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- ▶ Die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht mit Abtretungserklärung sowie einer Vollmacht zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozessweges;
- ▶ die Zustimmung zur Verrechnung der Vorschussleistungen mit rückwirkend eingehenden Sozialleistungen, zum Beispiel AHV- und IV-Leistungen;
- ▶ die Verpflichtung zu wahrheitsgemässen Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des Schuldners der Unterhaltsbeiträge und zur sofortigen Orientierung der zuständigen Stelle über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (zum Beispiel Adressänderungen, Änderung des Unterbringungsortes des Kindes, Verheiratung oder Wiederverheiratung, Änderung des Einkommens und Vermögens, Empfang von Sozialleistungen).

Was geschieht mit den auf den Amtsstellen eingehenden Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Vorschüsse verwendet. Übersteigen sie den Betrag des Unterhaltsvorschusses, wird der Rest dem Gläubiger bzw. dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. (Vorbehalten bleibt jedoch die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der eigenen Familie.)

Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?

Die Dienstchefs der zuständigen Abteilungen (Jugendamt III, Amtsvormundschaft und Fürsorgeamt) entscheiden über Bewilligung oder Ablehnung. Gegen ihren Entscheid kann innert 20 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet Einsprache beim Vorstand des Sozialamtes erhoben werden. Dieser entscheidet auch in Härte- oder Sonderfällen.

Wann beginnt die Bevorschussung?

Vom 1. des Monats an, der auf die Einreichung des Gesuches folgt.

Inkasso

In allen jenen Fällen, in denen bis heute eine Dienststelle das Alimenteninkasso besorgt hat, muss für die Bevorschussung ein Antrag eingereicht werden.

Auch für nicht vorschussberechtigte Unterhaltsbeiträge leisten das Jugendamt III, die Amtsvormundschaft und das Fürsorgeamt unentgeltliche Inkassohilfe.

Die wichtigsten Adressen:

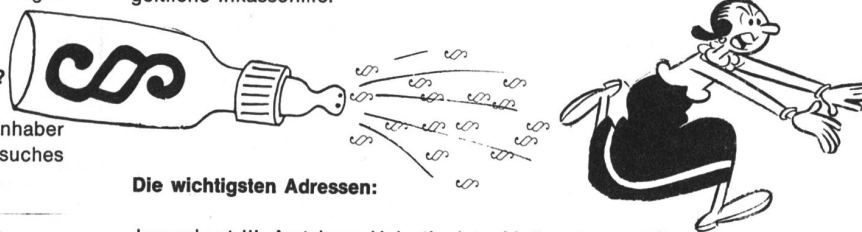
Jugendamt III, Amtshaus Helvetiaplatz, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich, Telefon 23 97 02

Amtsvormundschaft, Selnaustrasse 9, 8039 Zürich, Telefon 36 04 10

Fürsorgeamt, Selnaustrasse 17, 8039 Zürich, Telefon 36 04 10

Vorstand des Sozialamtes, Walchestrasse 31, 8035 Zürich, Telefon 29 20 11

Wir können leider noch nicht aus praktischer Erfahrung erzählen, wie die Bevorschussung funktioniert. Aber vielleicht jemand von euch ?



Müttergeld in Frankreich

In Frankreich wurde in diesem Jahr ein staatlich garantiertes Mindesteinkommen für alleinstehende Mütter gesetzlich verbürgt. Die massenhafte Weigerung der Frauen, unter persönlichen Opfern unbezahlte Arbeit zu leisten (und Kindergebären und Aufziehen ist Arbeit!), setzte den Staat in Alarmzustand. Der Staat sieht sich jetzt gezwungen, mit einer "globalen Familienpolitik" direkt am

Arbeitsplatz der Frau anzusetzen. Dazu gehört das Müttergeld: Alleinstehende Frauen erhalten ein monatliches Mindesteinkommen von 900 Francs (ca. sFr. 420.--) sowie eine Kinderzulage von 300 Francs pro Kind.

Diese Regelung gilt für geschiedene, verwitwete und unverheiratete Frauen, deren jüngstes Kind nicht älter als 3 Jahre ist. Ungefähr 35'000 Frauen sind derzeit in Frankreich zu dieser Zahlung berechtigt!

(aus "COURAGE 3", Berliner Frauenzeitung)

